

Rechtswegweiser zum Insolvenzrecht



Baden-Württemberg
MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Insolvenzrecht und Insolvenzverfahren – Grundsätze und Überblick	5
2.	Wesentliche Änderungen des Insolvenzrechts zum 1. Juli 2014	3
3.	Der Ablauf von Verbraucherinsolvenzverfahren und Restschuldbefreiungsverfahren	11
4.	Häufig gestellte Fragen	16
5.	Baden-württembergisches Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung (AGInsO)	39
6.	Überblick über die Insolvenzgerichte in Baden-Württemberg	42
	Verteilerhinweis	47
	Impressum	48
	Notizen	49



☛ Wer seinen Schuldenberg nicht mehr überblicken kann, für den kann ein Insolvenzverfahren mit anschließender Restschuldbefreiung ein Ausweg aus der Schuldenfalle sein. Wenn Einkommen und Vermögen nicht mehr ausreichen, um die Schulden zu bezahlen, ist dies keine Einbahnstraße in die Armut. Die seit 1999 geltende Insolvenzordnung hilft insofern nicht nur insolventen Unternehmen, sondern auch überschuldeten Verbraucherinnen und Verbrauchern. Sie können nach Durchlaufen des Insolvenzverfahrens und des Restschuldbefreiungsverfahrens einen wirtschaftlichen Neubeginn schaffen, sofern sie sich redlich um eine Schuldenbegleichung bemüht haben.

Die vorliegende Broschüre soll Schuldner den Einstieg in das Verbraucherinsolvenzverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren auf Grundlage der Insolvenzordnung (InsO) in der seit dem 1. Juli 2014 geltenden Fassung erleichtern. Seit diesem Zeitpunkt sind auch neu gestaltete Formulare zu verwenden. Das „Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte“ hat die Verbraucherinsolvenz und die Restschuldbefreiung an zahlreichen Stellen verbessert. Hiervon profitieren die Verbraucherinnen und Verbraucher, ohne dass die berechtigten Interessen ihrer Gläubiger vernachlässigt würden. Vor allem ist es seither möglich, die Restschuldbefreiung schon nach drei Jahren zu erlangen, wenn es innerhalb dieser Zeit gelingt, die Verfahrenskosten und mindestens 35 Prozent der Schulden zu bezahlen. Neu ist auch, dass Schuldner mit ihren Gläubigern einen Insolvenzplan vereinbaren können, was bisher nur Unternehmen möglich war. Geblieben ist der Zugang zum Verbraucherinsolvenzverfahren auch für mittellose Schuldner. Ihnen werden die Kosten des Verfahrens so lange gestundet, bis sie nach Erteilung der Restschuldbefreiung wieder zahlungsfähig sind.



Die vorliegende Broschüre gibt einen Überblick über das vorgerichtliche und gerichtliche Verfahren. Die Broschüre informiert außerdem über die rechtliche Umsetzung der Insolvenzordnung in Baden-Württemberg und über die Anlaufstellen bei den zuständigen Amtsgerichten des Landes.

Ich hoffe, dass der „Rechtswegweiser zum Insolvenzrecht“ hiermit denjenigen eine Hilfe sein kann, die in die Situation der Überschuldung geraten sind und einen Ausweg suchen. 



Guido Wolf MdL
Minister der Justiz und für Europa des Landes
Baden-Württemberg

1. Insolvenzrecht und Insolvenzverfahren – Grundsätze und Grundbegriffe

Die seit 1999 geltende Insolvenzordnung (InsO) ist das maßgebliche Gesetz für die Durchführung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens und auch für die anschließende Restschuldbefreiung.

LEITGEDANKE: BESTMÖGLICHE GLÄUBIGERBEFRIEDIGUNG

Das Hauptziel des Insolvenzrechts ist nicht die Befreiung von den Schulden, sondern – zumindest nach der Konzeption der Insolvenzordnung – die bestmögliche und gemeinschaftliche Befriedigung aller Gläubiger eines Schuldners in einem geordneten gerichtlichen Verfahren zur Verwertung und Verteilung des pfändbaren Einkommens und Vermögens des Schuldners. Als Gesamtverfahren betrifft das Insolvenzverfahren alle Gläubiger der überschuldeten Person.

FÜR UNTERNEHMEN UND UNTERNEHMER: DAS REGELINSOLVENZVERFAHREN

Die Insolvenzordnung sieht für Unternehmen (zum Beispiel eine GmbH oder AG) und selbstständige Gewerbetreibende (zum Beispiel eingetragene Kaufleute) sowie für freiberuflich Tätige (zum Beispiel Ärzte, Rechtsanwälte und Architekten) das sogenannte Regelinsolvenzverfahren vor. Dieses Verfahren ist formal ausgestaltet und sieht die Bestellung eines Insolvenzverwalters vor, der die Geschäfte des Schuldners weiterführt oder abwickelt.

FÜR VERBRAUCHERINNEN UND VERBRAUCHER: DAS VERBRAUCHERINSOLVENZVERFAHREN

Für Verbraucherinnen und Verbraucher enthält die Insolvenzordnung ein vereinfachtes Verfahren, um der besonderen Situation dieser Personen Rechnung zu tragen: das Verbraucherinsolvenzverfahren. Verbraucher im Sinne der Insolvenzordnung sind insbesondere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte, Rentnerinnen und Rentner, Pensionäre sowie auch Schülerinnen und Schüler, Studierende, Strafgefängene und Personen ohne Arbeit. Daneben haben

auch ehemals Selbständige Zugang zum Verbraucherinsolvenzverfahren, wenn ihre Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen sie keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen.

Dem gerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahren vorgeschaltet ist – und zwar zwingend – der Versuch einer gütlichen Einigung über eine Schuldenbereinigung zwischen dem Schuldner auf der einen Seite und den Gläubigern auf der anderen Seite. Gelingt eine Einigung, richtet sich der Schuldenabbau nach dem gefundenen Kompromiss mit den Gläubigern. Erst wenn eine solche Einigung nicht erreicht werden kann, findet das eigentliche Insolvenzverfahren beim Amtsgericht als Insolvenzgericht statt.

Gegenüber dem Regelinsolvenzverfahren für Unternehmen und Selbständige ist das Verbraucherinsolvenzverfahren einfacher gestaltet und läuft im Wesentlichen schriftlich ab. Das beim Insolvenzgericht geführte Verbraucherinsolvenzverfahren dauert im Normalfall etwa ein bis zwei Jahre. Während dieser Zeit ist der Schuldner vor Zwangsvollstreckungsmaßnahmen seiner Gläubiger geschützt. Im Gegenzug wird sein pfändbares Einkommen und Vermögen vom Insolvenzverwalter zu Gunsten aller Gläubiger herangezogen.

WEG MIT DEN SCHULDEN: DAS RESTSCHULDBEFREIUNGSVERFAHREN

Verbraucherinnen und Verbraucher haben im Regelfall auch ein besonderes Interesse daran, neben der Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens von ihren dann noch verbleibenden Schulden befreit zu werden. Dies ermöglicht die sogenannte Restschuldbefreiung. Ist jemand trotz redlicher Bemühungen wirtschaftlich gescheitert und zeigt die Bereitschaft, sich unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben um die Schuldentilgung zu bemühen, will die Insolvenzordnung diesen Per-

sonen die Gelegenheit geben, sich von ihren restlichen Verbindlichkeiten zu befreien.

Um Restschuldbefreiung zu erhalten, muss man neben dem Insolvenzverfahren ein weiteres Verfahren durchlaufen – das Restschuldbefreiungsverfahren. Das Restschuldbefreiungsverfahren wird schon während des Insolvenzverfahrens begonnen, indem der Schuldner gleichzeitig beim Gericht einen Insolvenzantrag und einen Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung stellt.

Bis zur Restschuldbefreiung dauert es grundsätzlich sechs Jahre ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Spricht das Gericht am Ende die Restschuldbefreiung aus, fallen die dann noch vorhandenen Verbindlichkeiten weg. Dazu muss der Schuldner aber über einen bestimmten Zeitraum hinweg (abhängig von den Zahlungen, die der Schuldner noch leisten kann, sind dies drei bis sechs Jahre ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens) bestimmte Verpflichtungen erfüllen. Insbesondere muss er sein pfändbares Einkommen für die Zeit des Restschuldbefreiungsverfahrens an einen Treuhänder abtreten, der damit Zahlungen an die Gläubiger leistet. Hierdurch soll – als Preis für die spätere Restschuldbefreiung – sichergestellt werden, dass sich der Schuldner in dieser Zeit redlich und gläubigerfreundlich verhält. Durch die Kontrolle wird ein Missbrauch der Restschuldbefreiung verhindert. Gleichzeitig verbessern sich die Chancen der Gläubiger, doch noch zumindest teilweise ihr Geld zu bekommen.

Wichtig zu wissen: Auch wenn man wegen Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Alter nicht arbeiten kann, hat man Zugang zur Restschuldbefreiung. Sie hängt nämlich nicht davon ab, dass überhaupt Zahlungen an die Gläubiger geleistet werden.

Nach dem Verbraucherinsolvenzverfahren und dem Restschuldbefreiungsverfahren steht der

Verbraucherin oder dem Verbraucher, dann befreit von der früheren Schuldenlast, ein wirtschaftlicher Neubeginn offen (eine „zweite Chance“).

Die Restschuldbefreiung können übrigens alle natürlichen Personen beantragen, also neben den bereits erwähnten Verbraucherinnen und Verbrauchern auch Selbständige (das heißt unternehmerisch und freiberuflich tätige Personen, wie Gewerbetreibende, Unternehmerinnen und Unternehmer, Ärztinnen und Ärzte oder Architektinnen und Architekten). 

2. Wesentliche Änderungen des Insolvenzrechts zum 1. Juli 2014

☛ Das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte hat zum 1. Juli 2014 wichtige Neuerungen für überschuldete Verbraucherinnen und Verbraucher gebracht. Sie können die Restschuldbefreiung seither schneller bekommen, wenn bestimmte Zahlungen geleistet werden können.

VERKÜRZUNG DES RESTSCHULDBEFREIUNGSVERFAHRENS

Für alle Insolvenzanträge seit Juli 2014 gibt es die Möglichkeit, schon nach drei oder fünf Jahren die Restschuldbefreiung zu bekommen (bisher immer erst nach sechs Jahren):

- Kann der Schuldner die Verfahrenskosten vollständig bezahlen, ist die Restschuldbefreiung nach fünf Jahren möglich.

- Schafft es der Schuldner sogar, innerhalb von drei Jahren die Gläubigerforderungen mindestens in Höhe von 35 Prozent zu tilgen und außerdem die Verfahrenskosten zu bezahlen, kann ihm bereits nach Ablauf dieses Zeitraums Restschuldbefreiung erteilt werden.

- In allen anderen Fällen bleibt es bei den bisherigen sechs Jahren bis zur Restschuldbefreiung.

Durch diese Staffelung erhält der Schuldner einen Anreiz, möglichst viel zu bezahlen, um die frühzeitige Restschuldbefreiung zu erlangen. Von der Verkürzungsmöglichkeit profitieren aber auch die Gläubiger, weil die Schuldner motiviert werden, möglichst schnell einen signifikanten Teil der offenen Forderungen zu begleichen. Dies ist für die Gläubiger besser, als nach sechs Jahren die ganze Forderung zu verlieren.

ÖFFNUNG DES INSOLVENZPLANVERFAHRENS FÜR VERBRAUCHERINSOLVENZEN

Noch schneller als das Restschuldbefreiungsverfahren kann es gehen, wenn mit den Gläubigern ein so genannter Insolvenzplan ver-

einbart wird. Seit Juli 2014 gibt es diese bisher nur Unternehmen vorbehaltene Möglichkeit auch im Verbraucherinsolvenzverfahren. Im Insolvenzplan kann die Entschuldung abgestimmt auf den Einzelfall und unabhängig von einer gesetzlich festgelegten Quote oder einer bestimmten Verfahrensdauer einvernehmlich mit den Gläubigern geregelt werden. Voraussetzung ist nur, dass die Mehrheit der Gläubiger dem Insolvenzplan zustimmt – dann ist unter den Bedingungen des Insolvenzplans sofort Schuldenfreiheit möglich.

STÄRKUNG DER GLÄUBIGERRECHTE

Im Gegenzug wurden auch die Rechte der Gläubiger im Restschuldbefreiungsverfahren gestärkt. Wenn ein Schuldner gegen seine Obliegenheiten im Restschuldbefreiungsverfahren verstößt, kann ein Gläubiger nunmehr jederzeit und in Schriftform dem künftigen Schuldenerlass widersprechen. Zuvor ging dies nur in einem hierfür anberaumten Termin beim Insolvenzgericht. Außerdem wird dem Schuldner bereits zu Beginn des Insolvenzverfahrens eine Erwerbsobliegenheit auferlegt, das heißt er muss eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben. Wenn er arbeitslos ist, muss sich der Schuldner um eine Stelle bemühen und darf keine zumutbare Tätigkeit ablehnen. Hierdurch soll die Akzeptanz der Restschuldbefreiung auch bei den Gläubigern verbessert werden. 

3. Der Ablauf von Verbraucher- insolvenzverfahren und Restschuldbefreiungsverfahren

 Der Weg zur Restschuldbefreiung führt über drei Stufen:

STUFE 1: VERSUCH DER AUSSERGERICHTLICHEN SCHULDENBEREINIGUNG

Das Verbraucherinsolvenzverfahren kann nur beim Gericht beantragt werden, wenn der Schuldner – mit Unterstützung durch eine für die Insolvenzberatung geeignete Person oder Stelle (z.B. einen Rechtsanwalt oder eine kommunale oder kirchliche Schuldnerberatungsstelle) – davor versucht hat, mit seinen Gläubigern eine außergerichtliche Einigung zu erzielen. Hierzu wird den Gläubigern ein Schuldenbereinigungsplan vorgeschlagen. Über den – leider häufig erfolglosen – Einigungsversuch hat die den Schuldner beratende geeignete Person oder Stelle eine Bescheinigung auszustellen, die dem Insolvenzantrag für das Gericht zwingend beizufügen ist. Die Bescheinigung muss auf Grundlage einer persönlichen Beratung des Schuldners und einer genauen Prüfung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse ausgestellt werden. Dem Insolvenzantrag müssen außerdem der vorgeschlagene Schuldenbereinigungsplan sowie verschiedene Verzeichnisse zum Einkommen, Vermögen und zu den Verbindlichkeiten des Schuldners beigelegt werden.

STUFE 2: GERICHTLICHES VERBRAUCHERINSOLVENZVERFAHREN

Scheitert die außergerichtliche Einigung kann ein Insolvenzantrag beim Insolvenzgericht am Wohnsitz des Schuldners gestellt werden. In Baden-Württemberg sind dies die Amtsgerichte in den größeren Städte (eine Auflistung aller baden-württembergischen Insolvenzgerichte findet sich unter Ziffer 6). Hierfür müssen Verbraucherinnen und Verbraucher ein spezielles Formular verwenden (erhältlich bei jedem Amtsgericht oder abrufbar im Internet unter www.justiz.de). Bevor das eigentliche Insolvenzverfahren beginnt, kann das Gericht noch

einmal versuchen, eine gütliche Einigung zwischen Gläubigern und Schuldner zu erzielen, wenn es meint, eine solche Einigung hat Aussicht auf Erfolg. Dabei kann das Gericht sogar die fehlende Zustimmung einzelner Gläubiger ersetzen.

Ohne eine solche Einigung folgt schließlich das gerichtliche Insolvenzverfahren. Im Insolvenzverfahren wird zunächst festgestellt, welche Schulden bestehen. Dann versucht ein Insolvenzverwalter (vom Gericht bestellt und unter Aufsicht des Gerichts) das eventuell vorhandene Vermögen des Schuldners – soweit dieses pfändbar ist – möglichst gut zur Begleichung der Forderungen der Gläubiger zu verwenden. Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist deutlich weniger kompliziert als ein Unternehmensinsolvenzverfahren. In der Regel wird das Verbraucherinsolvenzverfahren sogar schriftlich durchgeführt.

STUFE 3: RESTSCHULDBEFREIUNGSVERFAHREN

Reicht das im Verbraucherinsolvenzverfahren herangezogene Einkommen und Vermögen des Schuldners nicht zur Begleichung aller Schulden aus (was in der Regel der Fall sein wird), gibt es zusätzlich zum Verbraucherinsolvenzverfahren noch das Restschuldbefreiungsverfahren. Daher wird üblicherweise der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit dem Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung verbunden (dies ist auf dem amtlichen Formular so vorgesehen). Die Restschuldbefreiung wird aber erst nach Durchlaufen einer so genannten Wohlverhaltensphase erteilt. Diese dauert in der Regel sechs Jahre ab Insolvenzeröffnung.

Wohlverhaltensphase heißt: Der Schuldner muss während dieser Zeit den pfändbaren Teil seines Einkommens an einen vom Gericht bestimmten Treuhänder abtreten (in der Regel ist das der frühere Insolvenzverwalter). Dieser ver-

teilt die eingehenden Beträge einmal jährlich an die Gläubiger. Außerdem hat der Schuldner in dieser Zeit bestimmte Verpflichtungen zu erfüllen, die ihm vom Gesetz auferlegt werden. Insbesondere muss er – soweit möglich – einer angemessenen Erwerbstätigkeit nachgehen oder sich um eine solche bemühen. Zusätzlich ist jeder Wohnsitzwechsel dem Gericht und dem Treuhänder mitzuteilen. Verstößt der Schuldner gegen seine Pflichten und Obliegenheiten in der Wohlverhaltensphase, kann es sein, dass ihm das Gericht die Restschuldbefreiung verweigert.

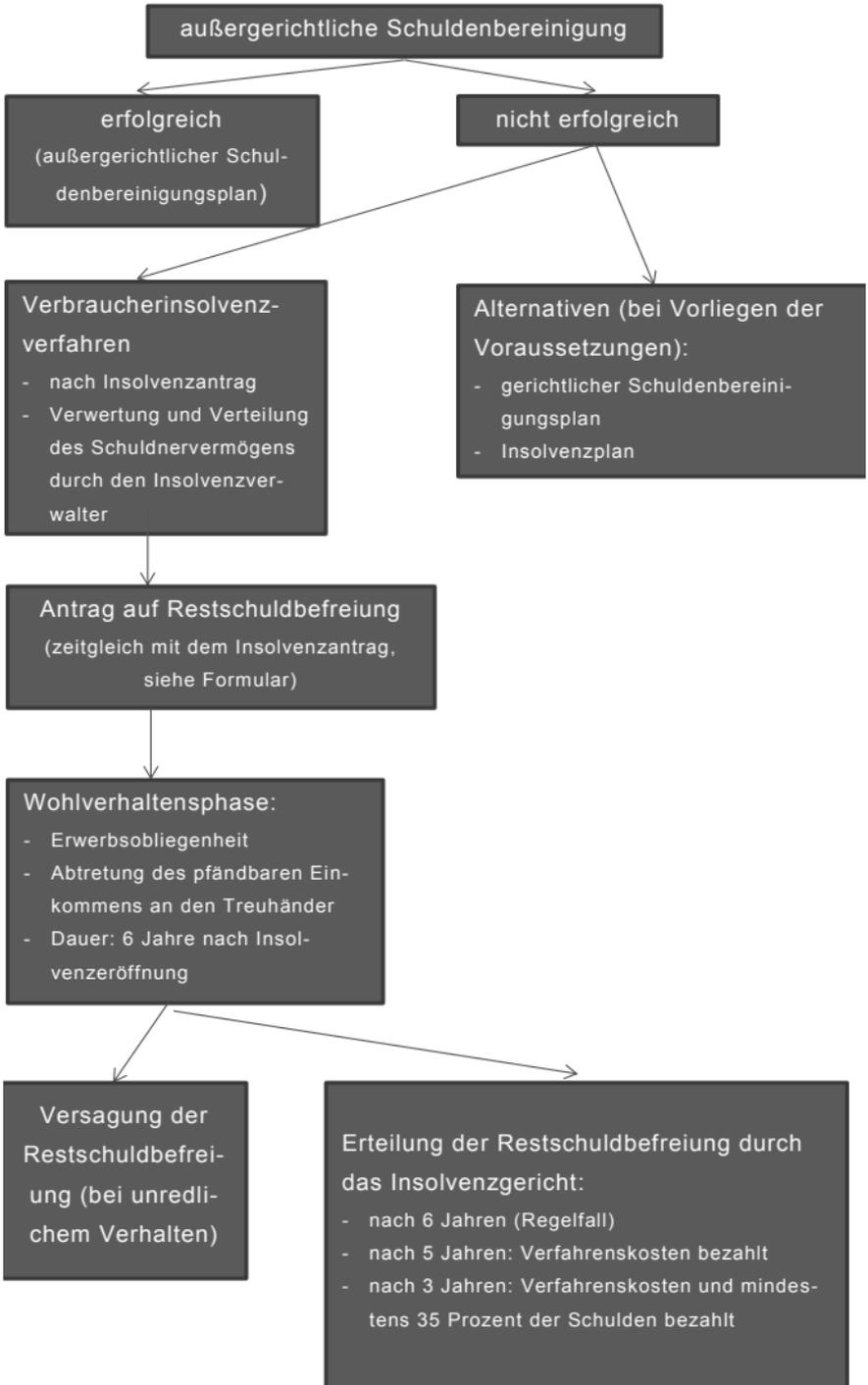
Reichen die in den sechs Jahren gezahlten Beträge zur Tilgung aller Schulden nicht aus, gibt es am Ende die Möglichkeit, den Rest erlassen zu bekommen. Nach Ablauf der sechs Jahre Wohlverhaltensphase erfolgt der Schuldenerlass aber nicht automatisch. Vielmehr ist eine ausdrückliche Entscheidung des Insolvenzgerichts hierüber. Ist die Wohlverhaltensphase von sechs Jahren verstrichen, erteilt das Gericht dem Schuldner die Restschuldbefreiung, wenn keine Versagungsgründe vorliegen, vor allem wenn der Schuldner sich während dieser Zeit redlich verhalten und seinen Pflichten genügt hat.

Es gibt zwei Möglichkeiten zur Verkürzung dieser Sechs-Jahres-Frist, das heißt zu einer vorzeitigen Restschuldbefreiung. Bei einem Insolvenzantrag ab dem 1. Juli 2014 kann der Schuldner auch schon vor Ablauf der sechs Jahre die Restschuldbefreiung erhalten: nach fünf Jahren, wenn er die Verfahrenskosten des Insolvenzverwalters bezahlt, und nach drei Jahren, wenn er die Verfahrenskosten und zusätzlich mindestens 35 Prozent seiner Schulden begleicht. Der Schuldner muss bei diesen Zahlungen zur Verfahrensverkürzung die Herkunft des Geldes offenlegen, um auszuschließen, dass es sich um verheimlichtes oder um verschobenes Geld

handelt. Bei bis zum 30. Juni 2014 beantragten Insolvenzverfahren gibt es diese Möglichkeit zur Verkürzung nicht.

Manche Verbindlichkeiten des Schuldners sind aber von der Restschuldbefreiung ausgenommen, insbesondere vorsätzlich nicht gezahlte Unterhaltsschulden, Geldstrafen oder Schadensersatzpflichten, die der Schuldner hat, weil er jemand anderen vorsätzlich geschädigt hat (zum Beispiel ein Opfer einer Straftat des Schuldners). Diese Schulden aus einem bewusst unrechtmäßigen Verhalten müssen auch nach der Restschuldbefreiung noch bezahlt werden. 

Überblick über den Verfahrensgang:



4. Häufig gestellte Fragen

 *Was ist ein Insolvenzverfahren und wo sind die Einzelheiten dazu geregelt?*

Ein Insolvenzverfahren ist ein gerichtliches Verfahren, das auf Antrag durchgeführt werden kann, wenn ein Unternehmen, ein Selbständiger oder eine Privatperson nicht mehr die Schulden bei den Gläubigern bezahlen kann. Das Insolvenzverfahren bei Unternehmen und Selbständigen wird oft durch die Gläubiger beantragt und dient entweder der Sanierung oder der Abwicklung des geschäftlichen Betriebs des Schuldners (Regelinsolvenzverfahren). Weil das vorhandene Vermögen nicht mehr für die Bezahlung aller Gläubiger ausreicht oder nicht mehr genügend Geld vorhanden ist, um die laufenden Zahlungspflichten zu erfüllen (Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit), soll im Insolvenzverfahren ein Insolvenzverwalter versuchen, die Gläubiger möglichst gut zu befriedigen. Häufig erhalten die Gläubiger dabei nur eine anteilige Befriedigung („Quote“).

Es gibt auch ein Insolvenzverfahren für Privatpersonen, die beispielsweise durch Krankheit oder Arbeitslosigkeit, aus familiären Gründen, aber auch infolge zu vieler Konsumausgaben in die Schuldenfalle geraten sind: das Verbraucherinsolvenzverfahren. Auch hier versucht ein Insolvenzverwalter das vorhandene Einkommen und Vermögen zu Gunsten der Gläubiger möglichst gut zu verwerten, wobei dem Schuldner jedoch immer das unpfändbare Einkommen und Vermögen verbleibt. Das Verbraucherinsolvenzverfahren wird im Regelfall mit einer Restschuldbefreiung kombiniert. Das ist ein weiteres, paralleles Verfahren, das dazu führt, dass der Schuldner nach einer gewissen Zeit (drei bis sechs Jahre) einen kompletten Schuldenerlass bekommen kann.

Die Einzelheiten zum Insolvenzverfahren und zum Restschuldbefreiungsverfahren ergeben sich aus der bundesweit gültigen Insolvenzord-

nung (abgekürzt: InsO, abrufbar unter www.gesetze-im-internet.de).

siehe § 1 InsO

siehe § 17 InsO

siehe § 286 InsO

siehe § 304 InsO

Ich war früher selbständig tätig und habe aus dieser Tätigkeit noch Schulden, die ich nicht bezahlen kann. Steht mir das Verbraucherinsolvenzverfahren offen oder muss ich das normale Insolvenzverfahren durchführen?

Das Verbraucherinsolvenzverfahren gilt im Grundsatz für Personen, die nicht selbständig wirtschaftlich tätig waren oder sind. Das sind in erster Linie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, aber auch Studierende, Rentnerinnen und Rentner, Pensionäre sowie erwerbslose Personen.

Darüber hinaus können auch ehemals Selbständige das Verbraucherinsolvenzverfahren nutzen, wenn ihre Vermögensverhältnisse überschaubar sind. Das ist der Fall, wenn der Schuldner maximal 19 Gläubiger hat, die Forderungen gegen ihn richten. Allerdings ist die Verbraucherinsolvenz ausgeschlossen (und das normale Insolvenzverfahren einschlägig), wenn gegen den ehemals selbständig Tätigen noch Forderungen aus Arbeitsverhältnissen offen sind (insbesondere Lohnforderungen, aber auch Forderungen von Sozialkassen).

STUFE 1: AUSSERGERICHTLICHE SCHULDENBEREINIGUNG

Ich komme mit meinen Schulden nicht mehr klar und bin an einer Restschuldbefreiung interessiert. An wen sollte ich mich zuerst wenden?

Wenn man seine laufenden Zahlungspflichten nicht mehr erfüllen kann, kann das Verbraucherinsolvenzverfahren mit anschließender Restschuldbefreiung einen Ausweg aus der Schuldenfalle bieten. Man kann jedoch das Verfahren nicht sofort beim Gericht beantragen. Bevor das gerichtliche Verfahren begonnen werden kann, muss man sich beraten lassen und versuchen, sich außergerichtlich

mit seinen Gläubigern zu einigen (etwa in Form einer Ratenzahlungsvereinbarung, einer Stundung oder eines Teilerlasses der Schulden). Ohne diese Vorstufe lehnt das Gericht das Insolvenzverfahren und die Restschuldbefreiung ab.

Für den außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuch reicht es nicht, wenn der Schuldner selbst seine Gläubiger kontaktiert. Vielmehr muss hierfür eine für die Insolvenzberatung geeignete Person oder Stelle beauftragt werden. Dadurch soll eine qualitativ hochwertige und zuverlässige Hilfe für Schuldner sichergestellt werden. Neben dem Schuldenbereinigungsversuch müssen die geeigneten Personen oder Stellen auch die Schuldner persönlich beraten und ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse eingehend prüfen. Über diese Insolvenzberatung und auch den Schuldenbereinigungsversuch ist eine Bescheinigung auszustellen, die später dem Insolvenzgericht vorzulegen ist. Wichtig: Die Bescheinigung darf beim Insolvenzantrag nicht älter als sechs Monate sein.

Wer die Eignung für die Beratung und die Ausstellung der Bescheinigung hat, kann von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich sein. In Baden-Württemberg ist dies im Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung geregelt (abgekürzt: AGInsO, der Gesetzeswortlaut ist unter Ziffer 5 abgedruckt oder unter www.landesrecht-bw.de abrufbar):

- „Geeignete Personen“ für die Beratung der Schuldner zur Vorbereitung des Insolvenzverfahrens sind aufgrund ihres Berufs Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Erlaubnisinhaber nach dem Rechtsberatungsgesetz, die Mitglied in einer Rechtsanwaltskammer sind.

- Als „geeignete Stellen“ sind in Baden-Württemberg nur die Schuldnerberatungsstellen zugelassen, die von den Kirchen und Reli-

gionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, den Gemeinden oder Gemeindeverbänden, sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege als Träger sozialer Aufgaben oder einer Verbraucherzentrale im Sinne von § 8 Absatz 1 Nummer 4 des Rechtsdienstleistungsgesetzes eingerichtet sind .

- Die gewerbliche Insolvenzberatung durch andere Personen oder Stellen ist in Baden-Württemberg verboten. Allerdings werden Bescheinigungen über den erfolglosen Einigungsversuch, die von in anderen Bundesländern zugelassenen Stellen ausgestellt wurden, auch von den Insolvenzgerichten in Baden-Württemberg akzeptiert.

Wo man eine geeignete Stelle in seiner Nähe findet, erfährt man auf dem örtlichen Rathaus oder Landratsamt (Sozialbehörden), die häufig sogar selbst Schuldnerberatung anbieten. Auch die Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk, Paritätischer Wohlfahrtsverband oder Zentralwohlfahrtsstelle der Juden) haben regelmäßig die Schuldnerberatung im Angebot (siehe www.liga-bw.de). Zu beachten ist, dass eine Schuldnerberatung – abhängig von der Nachfrage vor Ort – nicht immer sofort möglich ist, sondern Wartezeiten von mehreren Monaten denkbar sind.

Bei der Suche nach einem Rechtsanwalt kann die örtliche Rechtsanwaltskammer helfen (Rechtsanwaltskammern Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart, Tübingen).

Auch im Internet findet man Hilfe zur Suche nach einer Schuldnerberatung (beispielsweise unter www.bag-sb.de/ratsuchende).

siehe § 305 InsO

siehe § 1 AGInsO Baden-Württemberg

siehe www.bag-sb.de/ratsuchende

siehe www.rak-freiburg.de

siehe www.rak-karlsruhe.de

siehe www.rak-stuttgart.de

siehe www.rak-tuebingen.de

Was ist dafür erforderlich, dass mir mein Schuldnerberater die Bescheinigung über den erfolglosen Versuch einer außergerichtlichen Schuldenbereinigung ausstellt?

Die Schuldenbereinigung muss schriftlich versucht werden. Eine einfache Nachfrage bei den Gläubigern (per E-Mail oder Telefon), ob sie sich eine Einigung vorstellen können, reicht nicht. Die außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung muss vielmehr auf der Grundlage eines Plans erfolgen, der den Gläubigern vorgeschlagen wird. Diesen Schuldenbereinigungsplan erstellt der Schuldner gemeinsam mit der geeigneten Person oder Stelle auf Grundlage einer persönlichen Beratung.

Offenzulegen sind im Plan die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners. Der Plan muss einen konkreten Vorschlag zur Schuldenbereinigung enthalten. Ist der Plan angenommen, ist er verbindlich. Sofern der Schuldner über pfändbares Einkommen oder Vermögen verfügt, wird den Gläubigern regelmäßig die Zahlung eines Teilbetrags der Schulden in bestimmten monatlichen Raten oder auch in Form einer Einmalzahlung vorgeschlagen. Sobald ein bestimmter Betrag gezahlt ist, sollen die restlichen Schulden erlassen werden. Wieviel man zahlen kann, richtet sich nach dem verfügbaren Einkommen oder Vermögen des Schuldners. Da der Schuldenbereinigungsplan nach seiner Annahme mehrere Jahre laufen wird, sollte man eine Regelung für den Fall treffen, dass man krank wird oder den Arbeitsplatz verliert und deswegen nicht mehr die vollen Raten zahlen kann.

siehe § 305 InsO

Ich habe kein pfändbares Einkommen und Vermögen. Muss ich auch dann einen Einigungsversuch

unternehmen? Was gilt, wenn mein Einkommen bereits abgetreten oder gepfändet ist?

Ein Plan muss den Gläubigern auch dann vorgeschlagen werden, wenn der Schuldner über keinerlei pfändbares Vermögen oder Einkommen verfügt und deswegen den Gläubigern keine Zahlungen im Gegenzug für den Schuldenerlass anbieten kann („Null-Plan“). Möglich ist dabei die Variante, dass für den Fall einer künftigen Verbesserung der Einkommenssituation Zahlungen in Aussicht gestellt werden.

Auch wenn der Schuldner auf Grund finanzieller Schwierigkeiten bereits Teile seines künftigen Gehalts im Voraus an einen Gläubiger abtreten musste oder ein anderer Gläubiger einen weiteren Teil des Gehalts gepfändet hat, ist ein Einigungsvorschlag nicht aussichtslos. Kommt es nämlich zum Insolvenzverfahren beim Gericht, werden Gehaltsabtretungen und Lohnpfändungen automatisch unwirksam. Der Insolvenzverwalter kann dann das Gehalt des Schuldners (soweit es pfändbar ist) zur gleichmäßigen Befriedigung aller Gläubiger einsetzen.

Außerdem sind Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einzelner Gläubiger von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens an bis zur Restschuldbefreiung am Ende der Wohlverhaltensphase unzulässig, so dass kein Gläubiger einen Sondervorteil vor den anderen Gläubigern erlangen kann. Dies gilt sogar für Vollstreckungsmaßnahmen in den drei Monaten vor Verfahrenseröffnung.

Die meisten Gläubiger kennen diese strengen Regeln für den Fall eines Insolvenzverfahrens und sind durchaus verhandlungsbereit, um ein Insolvenzverfahren zu vermeiden. Der Hinweis auf ein ansonsten erforderliches Insolvenzverfahren, bei dem die Gläubiger leer ausgehen oder nur einen geringen Teil ihrer Forderung erhalten, kann

daher als Grundlage für die Verhandlungen mit den Gläubigern dienen. Die frühere Abtretung oder Pfändung des Gehalts kann bei der Ausarbeitung des Plans außer Betracht gelassen werden, da auch die von ihr profitierenden Gläubiger am Ende dem Plan zustimmen müssen. Daher kann auch der Schuldner mit umfangreichen Pfändungen seinen Gläubigern in dem Plan etwas anbieten. Die Gläubiger werden umso eher zu einer Annahme des Vorschlags bereit sein, wenn sie besser fahren als in einem Insolvenzverfahren und merken, dass der Schuldner sich nach besten Kräften um eine Schuldenbereinigung bemüht.

Gelingt die Einigung mit den Gläubigern auf einen Zahlungsplan, ist das Insolvenzverfahren entbehrlich. Wenn auch nur ein Gläubiger den vorgeschlagenen Plan ablehnt, ist der Einigungsversuch gescheitert und der Weg ins gerichtliche Verbraucherinsolvenzverfahren steht offen.

siehe § 88 InsO

siehe § 89 InsO

siehe § 91 InsO

siehe § 130 InsO

siehe § 131 InsO

siehe § 287 InsO

Nur einzelne Gläubiger haben die Zustimmung zu dem Schuldenbereinigungsplan verweigert. Ist damit der Plan endgültig gescheitert oder kann das Gericht noch etwas machen?

Die außergerichtliche Einigung klappt nur, wenn alle Gläubiger dem vorgeschlagenen Plan zustimmen. Nachdem ein Insolvenzantrag gestellt worden ist, hat aber das Insolvenzgericht die Möglichkeit, den mit dem Insolvenzantrag einzureichenden Schuldenbereinigungsplan (der weitgehend identisch mit dem Plan aus dem außergerichtlichen Einigungsversuch ist) auch gegen den Willen einer Minderheit der Gläubiger anzunehmen, wenn dies wirtschaftlich sinnvoll und den überstimmten

Gläubigern zumutbar ist. Bei einem „Null-Plan“ scheidet diese Möglichkeit regelmäßig aus, genauso wenn der Hauptgläubiger des Schuldners endgültig die Zustimmung verweigert.

Die erforderliche Mehrheit der Gläubiger, die dem Plan zustimmen muss, bestimmt sich sowohl nach Köpfen als auch nach der Forderungshöhe. Anders als beim außergerichtlichen Einigungsversuch wird bei Gläubigern, die sich auf eine Aufforderung des Gerichts nicht melden, unterstellt, dass sie dem Schuldenbereinigungsplan zustimmen, wenn sie sich nicht innerhalb von einem Monat nach Zustellung eines wirtschaftlich sinnvollen gerichtlichen Vorschlags äußern.

Kommt der Schuldenbereinigungsplan mit Hilfe des Gerichts doch noch zustande, muss der Schuldner nur noch die in dem Plan vorgesehenen Zahlungen leisten und nicht mehr die ursprünglichen Forderungen der Gläubiger erfüllen. Ein Insolvenzverfahren findet dann nicht statt. Wichtig ist es aber, alle Gläubiger in den Plan aufzunehmen, da „vergessene“ Gläubiger weiterhin die Bezahlung ihrer Schuld verlangen können.

siehe § 305 InsO

siehe § 307 InsO

siehe § 308 InsO

siehe § 309 InsO

STUFE 2: VERBRAUCHERINSOLVENZVERFAHREN

Welches Insolvenzgericht ist für meinen Insolvenzantrag zuständig?

Wenn der außergerichtliche Einigungsversuch gescheitert ist, kann der Schuldner einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen. Erst dann beginnt das gerichtliche Verfahren. Der Antrag wird häufig als Insolvenzantrag bezeichnet. Der Insolvenzantrag muss beim zuständigen Insolvenzgericht am Wohnsitz des Schuldners gestellt werden.

Das Insolvenzgericht ist eine Abteilung des Amtsgerichts. Allerdings hat nicht jedes Amtsgericht in Baden-Württemberg ein eigenes Insolvenzgericht, sondern im Grundsatz sind nur die Amtsgerichte am Sitz der Landgerichte Insolvenzgerichte. Daher sind die Insolvenzgerichte bei den Amtsgerichten am Sitz der Landgerichte auch für den Bezirk der anderen Amtsgerichte im Landgerichtsbezirk zuständig (Zuständigkeitskonzentration). Hiervon gibt es jedoch Ausnahmen, die in der Verordnung des Justizministeriums Baden-Württemberg über die Zuständigkeit in der Justiz geregelt sind (abgekürzt: ZuVOJu, eine Übersicht zu den Bezirken der 24 Insolvenzgerichte in Baden-Württemberg ist unter Ziffer 6 abgedruckt, die ganze Verordnung ist unter www.landesrecht-bw.de abrufbar).

siehe § 2 InsO

siehe § 3 InsO

siehe § 13 ZPO

siehe § 17 ZPO

siehe § 9 ZuVOJu Baden-Württemberg

Kann auch ein Gläubiger einen Insolvenzantrag gegen mich stellen, wenn ich seine Forderung nicht bezahlen kann?

In der Tat können auch Gläubiger einen Insolvenzantrag gegen eine zahlungsunfähige Person stellen (z.B. die Bank oder das Finanzamt). Auch bei einem solchen Fremdantrag wird dann ein Insolvenzverfahren durchgeführt, ob der Schuldner will oder nicht. Die Restschuldbefreiung wird in diesen Fällen aber nicht automatisch gewährt, sondern muss vom Schuldner gesondert beantragt werden.

siehe § 14 InsO

siehe § 17 InsO

Welche Formulare und Unterlagen muss ich einreichen, um den Insolvenzantrag zu stellen?

Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens muss schriftlich erfolgen. Der Insolvenzantrag bezieht sich immer auf eine Person. Bei gemeinsamen Schulden von Ehegatten muss also jeder den Antrag für sich stellen.

Dem Insolvenzantrag sind beizufügen:

1. die Bescheinigung (nicht älter als sechs Monate) der geeigneten Person oder Stelle über den gescheiterten außergerichtlichen Einigungsversuch und der hierfür den Gläubigern vorgeschlagene Plan;

2. der Antrag auf Erteilung von Restschuldbefreiung;

3. ein Verzeichnis des vorhandenen Vermögens und des Einkommens (Vermögensverzeichnis), eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts dieses Verzeichnisses (Vermögensübersicht), ein Verzeichnis der Gläubiger und ein Verzeichnis der gegen den Schuldner gerichteten Forderungen;

4. ein Schuldenbereinigungsplan (in der Regel aufbauend auf dem Plan für die außergerichtliche Einigung).

Für das Verbraucherinsolvenzverfahren gibt es ein bundesweit gültiges amtliches Formular, dessen Verwendung zwingend vorgeschrieben ist. Auch die Vorlage der dem Insolvenzantrag beizufügenden Verzeichnisse wird durch das Formular und seine Anlagen erleichtert. Das Formular wird durch Hinweise zum Ausfüllen begleitet. Das Formular kann am Computer ausgefüllt und dann ausgedruckt werden (abrufbar unter www.justiz.de).

Wichtig ist es, das Formular vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen, weil man sich andernfalls strafbar machen oder die Restschuldbefreiung versagt werden kann. Insbesondere müssen die vorzulegenden Verzeichnisse zum Vermögen und zu den Gläubigern und deren Forderungen richtig und vollständig sein. Kennt der Schuldner nicht genau

den Stand der Forderung eines Gläubigers, ist der Gläubiger dem Schuldner zur Auskunft über die Forderungshöhe verpflichtet.

In der Regel wird die geeignete Person oder Stelle, die den Schuldner schon beim außergerichtlichen Einigungsversuch beraten hat, auch beim Ausfüllen des Formulars und bei der Zusammenstellung der erforderlichen Verzeichnisse zum Vermögen und den Gläubigern sowie ihren Forderungen behilflich sein.

siehe § 305 InsO

siehe www.justiz.de

Wann und wie stelle ich den Antrag auf Restschuldbefreiung?

Im Formular für den Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens gibt es Felder, mit denen schon zu Verfahrensbeginn auch die Restschuldbefreiung beantragt werden kann. Begleitend müssen Erklärungen abgegeben werden, mit denen das Gericht einschätzen kann, ob eine Restschuldbefreiung überhaupt in Betracht kommt oder von vornherein ausgeschlossen ist (etwa weil der Schuldner in den letzten zehn Jahren schon einmal Restschuldbefreiung bekommen hat).

siehe § 287 InsO

Läuft mein Insolvenzverfahren als Verbraucher genauso ab, wie wenn ein Unternehmen insolvent ist?

Im Grunde ist das Verbraucherinsolvenzverfahren ein vollwertiges Insolvenzverfahren wie bei einem Unternehmen. Allerdings sieht das Gesetz zahlreiche Erleichterungen vor, um den Aufwand für das Verfahren zu reduzieren und es flexibler zu gestalten. Weil bei insolventen Verbrauchern regelmäßig wenig oder kein Vermögen vorhanden ist, steht der Aspekt der Vermögensverwertung durch den Insolvenzverwalter eher im Hintergrund. Es geht vielmehr darum, unter Heranziehung des pfändbaren Einkommens nach Möglichkeit eine teilweise Schuldenbereinigung zu erzielen und

gleichzeitig den wirtschaftlichen Neuanfang für den Schuldner vorzubereiten. Aus diesem Grund steht auch am Beginn des Verbraucherinsolvenzverfahrens der – noch einmal vom Gericht unternommene – Versuch der Einigung auf einen Schuldenbereinigungsplan.

Scheitert auch dieser Versuch (oder ist er mangels Einkommens und Vermögens des Schuldners ohnehin überflüssig), wird ein vereinfachtes Insolvenzverfahren durchgeführt. Sind die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar und ist die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering, wird das Verfahren schriftlich durchgeführt.

Voraussetzung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist, dass der Schuldner über genügend Vermögen verfügt, um die Verfahrenskosten zu bezahlen. Allerdings haben bedürftige Schuldner die Möglichkeit, sich durch einen Antrag beim Insolvenzgericht die Verfahrenskosten zunächst stunden zu lassen. Hierdurch wird sichergestellt, dass gerade mittellose Personen Zugang zur Schuldenbefreiung haben (zu den Kosten siehe noch unten).

Was macht eigentlich der Insolvenzverwalter?

Auch im Verbraucherinsolvenzverfahren wird vom Gericht ein Insolvenzverwalter bestellt, der versucht, mit dem pfändbaren Einkommen und Vermögen des Schuldners die Gläubiger so gut wie möglich zu befriedigen. Dabei verbleiben dem Schuldner immer die zum Leben notwendigen Mittel. Welche Pfändungsfreigrenzen für das Einkommen gelten, hängt neben der Einkommenshöhe insbesondere von etwaigen Unterhaltspflichten des Schuldners ab (Kinder, Ehegatte). Allerdings wird als Vermögen beispielsweise ein selbst bewohntes Eigenheim verwertet (abhängig davon, ob und wie weit es schon abbezahlt ist) oder auch ein Sparvertrag oder eine Lebensversicherung. Ein beruflich unverzichtbares Auto darf der Schuldner grund-

sätzlich behalten, allerdings muss es seiner Situation angemessen sein (kein Luxusfahrzeug) und es darf keine zumutbaren öffentlichen Verkehrsmittel für den Arbeitsweg geben.

Ist die Verwertung des Schuldnervermögens abgeschlossen, wird das Insolvenzverfahren aufgehoben. In der sich anschließenden Wohlverhaltensphase – also bis zur Restschuldbefreiung – wird ein Treuhänder tätig, der das pfändbare Einkommen des Schuldners einmal jährlich an die Gläubiger verteilt. In der Regel wird der frühere Insolvenzverwalter zum Treuhänder bestellt. Der Schuldner kann sich auch im Insolvenzverfahren von derjenigen geeigneten Person oder Stelle vertreten lassen, die ihm bereits beim außergerichtlichen Einigungsversuch geholfen hat.

Wie im Insolvenzverfahren für Unternehmen gibt es übrigens seit dem 1. Juli 2014 auch für Verbraucher die Möglichkeit, sich mit ihren Gläubigern auf einen Insolvenzplan zu einigen. Es handelt sich dabei um eine weitere gerichtlich bestätigte Form der Schuldenbereinigung. Der Plan wird in der Regel vom vorgerichtlichen Schuldnerberater ausgearbeitet. Erforderlich ist die Zustimmung der Mehrheit der Gläubiger. Wird er durch das Gericht als wirtschaftlich sinnvolle und den Gläubigern zumutbare Alternative gebilligt, treten seine Wirkungen für und gegen alle Verfahrensbeteiligten ein, also auch für Insolvenzgläubiger, die ihre Forderung nicht angemeldet oder dem Insolvenzplan widersprochen haben, jedoch überstimmt wurden. Im Insolvenzplan kann insbesondere auch eine Restschuldbefreiung vorgesehen werden.

siehe § 217 InsO

siehe § 304 InsO

Können meine Nachbarn sehen, dass ich ein Insolvenzverfahren durchführen muss?

Weil im Insolvenzverfahren die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen

des Schuldners auf den Insolvenzverwalter übergeht, soll der Geschäftsverkehr erkennen können, dass ein solches Verfahren bei Gericht geführt wird. Auch kann das Verfahren Gläubiger des Schuldners betreffen, die sich nicht gemeldet haben. Daher werden wichtige Etappen im Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren unter

www.insolvenzbekanntmachungen.de

öffentlich bekanntgemacht. Hierzu gehören: der Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, die Entscheidung über die Aufhebung oder die Einstellung des Insolvenzverfahrens, die Ankündigung der Restschuldbefreiung, Terminbestimmungen, die Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung.

Zum Schutz des Schuldners gibt es Lösungsfristen, die verhindern, dass einem ein früheres Insolvenzverfahren auf Dauer anhaftet: Die Veröffentlichungen zu einem Verfahren werden spätestens sechs Monate nach der Aufhebung oder der Rechtskraft der Einstellung des Insolvenzverfahrens gelöscht. Die Entscheidungen im Restschuldbefreiungsverfahren werden spätestens sechs Monate nach der Erteilung oder der Versagung der Restschuldbefreiung gelöscht. Sonstige Veröffentlichungen werden einen Monat nach dem ersten Tag der Veröffentlichung gelöscht.

Ein weiterer Schutzmechanismus ist der Suchmechanismus im Internet: Bei der uneingeschränkten Suche (beispielsweise nur mit dem Namen des Schuldners) werden lediglich Veröffentlichungen aus den letzten zwei Wochen angezeigt. Weiter zurückliegende Ergebnisse können nur gefunden werden, wenn man eine Detail-Suche durchführt. Dabei werden Veröffentlichungen angezeigt, wenn man den Gerichtsbezirk ausgewählt hat, in dem man suchen will und zusätzlich mindestens eine der folgenden Angaben in die entsprechenden Felder eintragen kann: Name oder Wohnsitz des

Schuldners oder das Aktenzeichen des Verfahrens.

siehe § 9 InsO

siehe § 30 InsO

siehe § 200 InsO

siehe § 215 InsO

siehe § 287a InsO

siehe § 290 InsO

siehe § 300 InsO

siehe www.insolvenzbekanntmachungen.de

STUFE 3: RESTSCHULDBEFREIUNG

Was genau bedeutet Restschuldbefreiung und wie verhält sie sich zum Insolvenzverfahren?

Die Restschuldbefreiung bedeutet im Grundsatz, dass dem Schuldner alle Forderungen erlassen werden, zu deren Befriedigung sein Einkommen und Vermögen im Insolvenz- und im anschließenden Restschuldbefreiungsverfahren nicht ausgereicht haben. Die Restschuldbefreiung setzt eine gerichtliche Entscheidung hierüber voraus. Nicht notwendig ist es, dass auch die Gläubiger zustimmen. Liegen die Voraussetzungen für die Restschuldbefreiung vor und gibt es keine Versagungsgründe, verlieren die Gläubiger ihre restlichen Forderungen – ob sie wollen oder nicht.

Das Verfahren zur Restschuldbefreiung beginnt mit dem Antrag auf Restschuldbefreiung, der regelmäßig gleichzeitig mit dem Insolvenzantrag gestellt wird. Es endet mit der Erteilung der Restschuldbefreiung durch das Gericht (drei bis sechs Jahre später).

siehe § 1 InsO

siehe § 286 InsO

siehe § 300 InsO

siehe § 301 InsO

Wann und wie muss ich die Restschuldbefreiung beantragen?

Der Antrag auf Restschuldbefreiung wird regelmäßig gleichzeitig mit dem Insolvenzantrag

gestellt. Im Formular für den Insolvenzantrag gibt es hierfür ein eigenes Feld.

Dem Antrag ist die Erklärung beizufügen, dass der Schuldner sein pfändbares Einkommen (wenn ein solches vorhanden ist) für die Zeit von sechs Jahren nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Abtretungsfrist) an einen vom Gericht zu bestimmenden Treuhänder abtritt. Da während dieser Zeit auch bestimmte Verhaltenspflichten für den Schuldner bestehen (insbesondere die Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit), nennt man diese Zeitspanne „Wohlverhaltensphase“.

siehe § 287 InsO

Ich habe schon früher ein Insolvenzverfahren mit anschließender Restschuldbefreiung durchlaufen. Kann ich trotzdem nochmal Restschuldbefreiung bekommen?

Das Gericht prüft schon nach Eingang des Antrags auf Restschuldbefreiung, ob die Restschuldbefreiung grundsätzlich in Betracht kommt („zulässig ist“). Restschuldbefreiung scheidet aus, wenn

- sie dem Schuldner in den letzten zehn Jahren schon einmal gewährt wurde oder
- sie ihm in den letzten fünf Jahren wegen einer erheblichen Insolvenzstraftat versagt wurde oder
- sie ihm in den letzten drei Jahren versagt wurde, weil er seine Pflichten in der Wohlverhaltensphase erheblich verletzt hat (z.B. Vorlage falscher Vermögensverzeichnisse oder heimlicher Umzug).

Vor der Zurückweisung des Antrags auf Restschuldbefreiung gibt das Gericht dem Schuldner Gelegenheit zur Zurücknahme seines Antrags. Damit wird dem Schuldner ein Insolvenzverfahren erspart, an dessen Ende es keine Restschuldbefreiung gäbe. Der Schuldner kann warten, bis die genannten Sperrfristen verstrichen sind und dann erneut einen Insolvenz- und Restschuldbefreiungsantrag stellen.

Ist der Antrag auf Restschuldbefreiung zulässig, wird das Gericht veröffentlichen, dass der Schuldner Restschuldbefreiung erlangt, wenn er sich im Insolvenzverfahren und in der Wohlverhaltensphase redlich verhält und seinen Pflichten nachkommt.

siehe § 287a InsO

Was sind die Voraussetzungen, damit mir das Gericht die Restschuldbefreiung erteilt?

Hat das Gericht festgestellt, dass die Restschuldbefreiung grundsätzlich in Betracht kommt, muss der Schuldner gewisse Verhaltenspflichten während der mehrjährigen Wohlverhaltensphase erfüllen. Nur dem redlichen Schuldner soll nämlich Restschuldbefreiung erteilt werden. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, wird das Gericht dem Schuldner die Restschuldbefreiung versagen.

Zunächst muss der Schuldner für sein pfändbares Einkommen für die Zeit von sechs Jahren nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Abtretungsfrist, Wohlverhaltensphase) an einen vom Gericht zu bestimmenden Treuhänder abtreten. Diese Erklärung ist bereits mit dem Insolvenzantrag abzugeben. Der Treuhänder verteilt das eingehende Gehalt gleichmäßig an die Gläubiger.

Bis zum Ende der Wohlverhaltensphase obliegt es dem Schuldner, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen. Findet der Schuldner keine Stelle oder ist ihm eine Erwerbstätigkeit wegen Alters oder Krankheit nicht zuzumuten, werden ihm dennoch am Ende die Schulden erlassen. So gilt für Empfänger von Arbeitslosengeld I oder II, dass sie sich zwar – nachweisbar – um eine Arbeit bemühen und jede zumutbare Stelle annehmen müssen; finden sie aber keine Arbeit, greift die Restschuldbefreiung auch dann, wenn am Ende der Wohlverhaltensphase keine Zahlung an

die Gläubiger geflossen ist. Auch Rentner müssen ab Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze nicht mehr eine Arbeit suchen.

Bereits innerhalb des Insolvenzverfahrens wird der Antrag auf Restschuldbefreiung versagt, wenn ein Gläubiger des Schuldners dies beantragt und

- der Schuldner in den letzten fünf Jahren vor dem Insolvenzantrag oder danach wegen einer erheblichen Insolvenzstraftat verurteilt worden ist,

- der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Insolvenzantrag oder danach vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden,

- der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Insolvenzantrag oder danach vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch beeinträchtigt hat, dass er unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet oder ohne Aussicht auf eine Besserung seiner wirtschaftlichen Lage die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verzögert hat,

- der Schuldner Auskunftspflicht- oder Mitwirkungspflichten nach diesem Gesetz vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat,

- der Schuldner in den Erklärungen und vorzulegenden Verzeichnissen über sein Vermögen und Einkommen, seine Gläubiger und die gegen ihn gerichteten Forderungen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat,

- der Schuldner seine Erwerbsobliegenheit verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt (es sei denn, den Schuldner trifft kein Verschulden).

Zusätzlich zu der schon erwähnten Erwerb-sobliegenheit ist es also wichtig, vollständige und richtige Angaben über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu machen sowie jeglichen Wechsel von Wohnsitz oder Arbeitsplatz dem Gericht und dem Treuhänder zu melden. Natürlich darf der Schuldner auch kein Einkommen und kein Vermögen gegenüber dem Gericht und dem Treuhänder verheimlichen und muss wahrheitsgemäß Auskunft geben.

Werden diese Pflichten und Obliegenheiten nicht erfüllt, droht im schlimmsten Fall die Versagung der Restschuldbefreiung. Um etwaige Versagungsgründe zu prüfen, werden vor der Entscheidung über die Restschuldbefreiung der Treuhänder, der Schuldner und auch die Insolvenzgläubiger vom Gericht angehört.

siehe § 287b InsO

siehe § 290 InsO

siehe § 295 InsO

siehe § 296 InsO

Wie lange muss ich bis zur Restschuldbefreiung warten?

Im Regelfall dauert es sechs Jahre bis zur Restschuldbefreiung. Die Restschuldbefreiung wird nämlich grundsätzlich am Ende der Abtretungsfrist für das Einkommen, also am Ende der sechsjährigen Wohlverhaltensphase ab Insolvenzeröffnung, erteilt. Für die Restschuldbefreiung nach dieser Zeit ist es nicht Voraussetzung, dass der Schuldner während der Wohlverhaltensphase Zahlungen an seine Gläubiger leisten konnte. Auch Schuldner mit keinerlei pfändbarem Einkommen können daher ihre Schulden loswerden.

Es ist seit dem 1. Juli 2014 aber möglich, die Restschuldbefreiung auch schneller zu bekommen. Im Gegenzug muss der Schuldner bestimmte Zahlungen erbringen. Nach fünf Jahren wird Restschuldbefreiung erteilt, wenn der Schuldner inner-

halb dieser Zeit wenigstens die Verfahrenskosten zahlen kann. Nach drei Jahren ist die Restschuldbefreiung möglich, wenn der Schuldner die Verfahrenskosten und mindestens 35 Prozent der offenen Forderungen seiner Gläubiger zahlen kann.

Da der Schuldner ja sein pfändbares Einkommen abgetreten hat, ist es nicht einfach, diese zusätzlichen Zahlungen aufzubringen. Sie können entweder aus dem unpfändbaren Einkommen oder durch Zuwendungen (Schenkungen, Darlehen) aus dem Familienkreis aufgebracht werden. Strafbär wäre es, vor dem Insolvenzverfahren Geld beiseite zu schaffen oder zu verheimlichen, um davon später die für die Verkürzung erforderliche Mindestquote von 35 Prozent zu erfüllen. Dies würde auch zu einer Versagung der Restschuldbefreiung führen.

Die genannten Verkürzungen auf drei oder auf fünf Jahre treten nicht automatisch ein, sondern der Schuldner muss hierzu einen Antrag auf vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung beim Gericht stellen.

siehe § 287 InsO

siehe § 300 InsO

Für welche meiner Schulden gilt die Restschuldbefreiung?

Die Restschuldbefreiung wird im Grundsatz für alle Forderungen von Gläubigern erteilt, die am Ende der Wohlverhaltensphase noch offen sind. Auch die Forderungen von Gläubigern, die ihre Forderungen im Insolvenzverfahren nicht angemeldet haben, werden dem Schuldner erlassen.

Ausgenommen – also auch nach der Restschuldbefreiung zu begleichen – sind jedoch Verbindlichkeiten, die aus einem vorwerfbaren rechtswidrigen Verhalten des Schuldners stammen und zwar:

- Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung (z.B. zivilrechtlicher Schadensersatz, den der Schuldner

dem Opfer einer Körperverletzung oder einer Betrugstat schuldet),

- Verbindlichkeiten aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat,

- Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt in Verbindung mit einer Steuerstraftat (z.B. Steuerhinterziehung),

- Geldstrafen aus strafrechtlichen Verurteilungen.

Nicht erlassen werden außerdem zinslose Darlehen, die dem Schuldner von Dritten gewährt wurden, damit er die Verfahrenskosten zahlen kann. Dies sind insbesondere Darlehen von öffentlichen, gemeinnützigen oder karitativen Einrichtungen.

Vorsicht: Die bereits erteilte Restschuldbefreiung kann innerhalb eines Jahres nach ihrer Erteilung widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Schuldner im Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren erhebliche Pflichten oder Obliegenheiten zum Nachteil der Gläubiger verletzt hat.

siehe § 301 InsO

siehe § 302 InsO

siehe § 303 InsO

KOSTEN

Welche Kosten fallen an, wenn ich mich für den außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuch von einem Rechtsanwalt oder einer Schuldnerberatungsstelle beraten lassen?

Die Beratung bei einer gemeinnützigen Schuldnerberatungsstelle ist in der Regel kostenlos. Wenn man einen Rechtsanwalt beauftragt, hat man die Möglichkeit, hierfür zuvor Beratungshilfe beim örtlichen Amtsgericht zu beantragen, wenn man die Kosten nicht zahlen kann. Auch mit gewährter Beratungshilfe muss man in der Regel 15,00 Euro selbst zahlen. Daneben kann es sein, dass der

Anwalt eine gesonderte Vergütung für seine Hilfe beim Stellen des Insolvenzantrags verlangt.

Was kostet das gerichtliche Verfahren vom Insolvenzantrag bis zur Restschuldbefreiung?

Im gerichtlichen Verfahren fallen Kosten für das Gericht, den Insolvenzverwalter und den Treuhänder an. Wenn man sich durch einen Anwalt vertreten lässt, muss man auch diesen bezahlen.

Die Höhe der Kosten steht nicht von vorneherein fest, sondern richtet sich nach dem vorhandenen Vermögen des Schuldners. Es kommt also auf den Einzelfall an, wie teuer das Verfahren ist. In vielen Fällen werden die Kosten in der Größenordnung von 1.500,00 Euro bis 3.000 Euro liegen.

Ich kann die Kosten für das Insolvenzverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren derzeit nicht zahlen. Kann ich trotzdem das Verfahren durchführen?

Gerade auch Personen mit keinem oder nur geringem Einkommen und Vermögen sollen Zugang zur Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung haben. Daher sieht das Gesetz eine Möglichkeit zur Stundung der Verfahrenskosten vor, wenn sie der Schuldner voraussichtlich nicht bezahlen kann. Das bedeutet, dass der Schuldner die Gerichtskosten und die Kosten für den Insolvenzverwalter sowie den Treuhänder vorerst nicht begleichen muss, sondern – abhängig von den dann bestehenden finanziellen Möglichkeiten – erst nach Abschluss des Verfahrens. Die Kosten für den Insolvenzverwalter und Treuhänder werden erst einmal von der Staatskasse ausgelegt. Verfügt der Schuldner über Einkommen oder Vermögen, wird dieses während des Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens in erster Linie dazu verwendet, um die Verfahrenskosten zu zahlen. Erst der verbleibende Betrag wird an die Gläubiger ausbezahlt.

Zu beachten ist, dass die Verkürzung der Zeit bis zur Restschuldbefreiung von sechs auf

fünf oder gar drei Jahre davon abhängt, dass der Schuldner die genannten Verfahrenskosten innerhalb der jeweiligen Zeitspanne auch tatsächlich bezahlen kann. Die Stundung gilt für diese Zahlungen zur Verfahrensbeschleunigung nicht.

Für einen vom Schuldner hinzugezogenen Rechtsanwalt gilt die vorläufige Übernahme der Kosten durch die Staatskasse nur ausnahmsweise, wenn dieser wegen der Komplexität des Falles dem Schuldner beigeordnet wurde. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Gläubiger die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt hat.

siehe § 4a InsO

Muss ich am Ende gar nichts bezahlen, selbst wenn ich nach der Restschuldbefreiung wieder mehr verdiene?

Die Stundung der Kosten für das Insolvenzverfahren dauert bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung. Erst dann muss also der Schuldner die angefallenen Kosten bezahlen. Das steht aber unter dem Vorbehalt, dass er dazu auch finanziell in der Lage ist. Abhängig vom dann vorhandenen Einkommen und Vermögen des Schuldners prüft das Gericht, ob die Stundung verlängert werden muss oder ob der Schuldner nicht zumindest monatliche Raten bezahlen kann. Die maximale Ratenzahlungsdauer beträgt vier Jahre, danach noch offene Verfahrenskosten verfallen. 🐾

siehe § 4b InsO

5. Baden-württembergisches Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung (AGInsO)

*Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung
Vom 16. Juli 1998, zuletzt geändert am 25. Januar
2012*

§ 1 Geeignete Personen und geeignete Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren

(1) Geeignete Personen im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung (InsO) vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866) sind Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Erlaubnisinhaber nach dem Rechtsberatungsgesetz, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind.

(2) Stellen sind als geeignet im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO nur anzusehen, wenn sie

1. in der Trägerschaft der Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, der Gemeinden oder Gemeindeverbände, sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts, der Verbände der freien Wohlfahrtspflege als Träger sozialer Aufgaben oder einer Verbraucherzentrale im Sinne von § 8 Absatz 1 Nummer 4 des Rechtsdienstleistungsgesetzes stehen, und wenn

2. a) sie von einer zuverlässigen Person geleitet werden, die auch die Zuverlässigkeit der einzelnen Mitarbeiter überwacht,

b) die in ihnen tätigen Berater hinreichend sachkundig sind,

c) in ihnen jeweils mindestens eine Person mit ausreichender praktischer Erfahrung in der Schuldnerberatung tätig ist,

d) die erforderliche Rechtsberatung sichergestellt ist und

e) sie auf Dauer angelegt sind und über zeitgemäße technische, organisatorische und räumliche Voraussetzungen für ordnungsgemäße Schuldnerberatung verfügen.

Ausreichende praktische Erfahrung nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. c liegt in der Regel nach dreijähriger Tätigkeit in der Schuldnerberatung vor. Sofern in der Stelle keine Person tätig ist, die die Befähigung zur anwaltlichen Tätigkeit besitzt, muss die nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. d erforderliche Rechtsberatung auf andere Weise sichergestellt sein, etwa durch den Justitiar des Trägers oder einen Rechtsanwalt.

(3) Die von einer in einem anderen Bundesland anerkannten Stelle ausgestellte Bescheinigung über den erfolglosen Einigungsversuch steht der Bescheinigung einer nach Absatz 2 geeigneten Stelle gleich.

§ 2 Aufgaben

(1) Aufgabe der Person oder Stelle ist die Beratung, Unterstützung und Vertretung von Schuldnern bei der Schuldenbereinigung, insbesondere bei der außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern auf der Grundlage eines Planes nach den Vorschriften über das Verbraucherinsolvenzverfahren im Neunten Teil der Insolvenzordnung.

(2) Scheitert eine außergerichtliche Einigung zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern, hat die Person oder Stelle den Schuldner über die Voraussetzungen des Verbraucherinsolvenzverfahrens und des Restschuldbefreiungsverfahrens zu informieren und ihm eine Bescheinigung über den erfolglosen Einigungsversuch auszustellen. Die Bescheini-

gung muss die nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO erforderlichen Angaben enthalten.

(3) Die Person oder Stelle unterstützt den Schuldner auf sein Verlangen bei der Stellung des Antrags nach § 305 InsO sowie bei der Zusammenstellung aller Unterlagen, die mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorzulegen sind.

§ 3 Förderung der geeigneten Stellen

Das Land gewährt nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans im Rahmen besonderer Richtlinien des Sozialministeriums den nach § 1 Abs. 2 geeigneten Stellen mit Sitz in Baden-Württemberg Fallpauschalen für die Erteilung einer Bescheinigung nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO einschließlich der hierfür erforderlichen Tätigkeit sowie für den Abschluss eines zur Restschuldbefreiung des Schuldners führenden außergerichtlichen Vergleichs.

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1998 in Kraft.

6. Überblick über die Insolvenzgerichte in Baden-Württemberg

Siehe § 2 der Insolvenzordnung und § 9 der Verordnung des Justizministeriums über Zuständigkeiten in der Justiz (Zuständigkeitsverordnung Justiz - ZuVOJu) vom 20. November 1998 zuletzt geändert am 24. August 2017.

Landgerichts-Bezirk	Insolvenzgericht (Amtsgericht)	für die Amtsgerichts-Bezirke
Baden-Baden	<i>Baden-Baden</i>	Achern Baden-Baden Bühl Gernsbach Rastatt
Freiburg	<i>Freiburg</i>	Breisach Emmendingen Ettenheim Freiburg Kenzingen Müllheim Staufen Titisee-Neustadt Waldkirch
Freiburg Karlsruhe	<i>Lörrach Karlsruhe</i>	Lörrach Bretten Bruchsal Ettlingen Karlsruhe Karlsruhe-Durlach Philippsburg
Karlsruhe	<i>Pforzheim</i>	Maulbronn Pforzheim
Heidelberg	<i>Heidelberg</i>	Heidelberg Sinsheim Wiesloch

Landgerichts-Bezirk	Insolvenzgericht (Amtsgericht)	für die Amtsgerichts-Bezirke
Konstanz	<i>Konstanz</i>	Konstanz Radolfzell Singen Stockach Überlingen
	<i>Villingen-Schwenningen</i>	Donau- eschingen Villingen- Schwenningen
Mannheim	<i>Mannheim</i>	Mannheim Schwetzingen Weinheim
Mosbach	<i>Mosbach</i>	Adelsheim Buchen Mosbach Tauber- bischofsheim Wertheim
Offenburg	<i>Offenburg</i>	Gengenbach Kehl Lahr Oberkirch Offenburg Wolfach
Waldshut- Tiengen	<i>Waldshut- Tiengen</i>	Bad Säckingen St. Blasien Schönau Schopfheim Waldshut- Tiengen
Ellwangen/ Jagst	<i>Aalen</i>	Aalen

Landgerichts-Bezirk	Insolvenzgericht (Amtsgericht)	für die Amtsgerichts-Bezirke
		Ellwangen/ Jagst Heidenheim a.d. Brenz Neresheim Schwäbisch Gmünd
	<i>Crailsheim</i>	Bad Mergentheim Crailsheim
Hechingen	<i>Hechingen</i>	Langenburg Albstadt Balingen Hechingen Sigmaringen
Heilbronn	<i>Heilbronn</i>	Besigheim Brackenheim Heilbronn Künzelsau Marbach am Neckar Öhringen Schwäbisch Hall Vaihingen an der Enz
Ravensburg	<i>Ravensburg</i>	Bad Saulgau Horb am Neckar Oberndorf am Neckar Rottweil Spaichingen Tuttlingen

Landgerichts-Bezirk	Insolvenzgericht (Amtsgericht)	für die Amtsgerichts-Bezirke
Stuttgart	<i>Esslingen</i>	Esslingen am Neckar Kirchheim unter Teck Nürtingen
	<i>Ludwigsburg</i>	Backnang Leonberg Ludwigsburg
	<i>Stuttgart</i>	Böblingen Schorndorf Stuttgart Stuttgart- Bad Cannstatt Waiblingen
Tübingen	<i>Tübingen</i>	Bad Urach Calw Münsingen Nagold Reutlingen Rottenburg am Neckar Tübingen
Ulm	<i>Göppingen</i>	Göppingen Geislingen an der Steige
	<i>Ulm</i>	Ehingen (Donau) Ulm

Herausgeber:
Ministerium der Justiz und für Europa
Baden-Württemberg
Pressestelle
Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart
Telefon 07 11/279-2108 • Fax 2264
E-Mail: pressestelle@jum.bwl.de

Gestaltung:
Design Partner, Stuttgart

Satz und Druck:
Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim
Telefon 07033 / 3001-410
druckerei-hhm@vaw.bwl.de

Stand: März 2018



Baden-Württemberg
MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA